

Der Wärmepreis setzt sich aus dem Jahresgrundpreis (GP) und dem Arbeitspreis (AP) zusammen.

Wärmepreis	Preis (netto)*	Preise (brutto)
Grundpreis	29,00 €/kW	34,51 €/kW
Arbeitspreis	17,22 ct/kWh	20,49 ct/kWh

\* Die Abrechnung erfolgt nach Nettopreisen zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweiliger Höhe (derzeit 19 %). Die Bruttopreise sind gerundet.

**Der Grundpreis und der Arbeitspreis unterliegen der Preisanpassung auf Grundlage des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV.**

## Grundpreis

Der Basiswert (2024) des Jahresgrundpreises  $GP_0$  beträgt 29,00 €/kW pro Jahr.

Der Grundpreis je Kilowatt Wärmeleistung ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres anhand der nachfolgenden Preisgleitformel:

$$GP = GP_0 \left( 0,3 + 0,3 \frac{Inv}{Inv_0} + 0,4 \frac{L}{L_0} \right)$$

Die unten genannten aktuellen Jahreswerte in die obige Formel eingesetzt ergeben einen Grundpreis von:

$$GP = 29,00 \frac{\text{€}}{\text{kW}} * \left( 0,3 + 0,3 \frac{111,99}{111,99} + 0,4 \frac{2709,10}{2709,10} \right)$$

$$GP = 29,00 \frac{\text{€}}{\text{kW}}$$

## Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Einer variable Komponente  $AP_{var}$  (abhängig von den Preisentwicklungen auf dem Erdgas- und dem Wärmemarkt).
- Komponente für den Zukauf von  $CO_2$ -Zertifikaten ( $AP_{CO_2}$ ). Diese Komponente wurde erst zum 01.01.2021 auf Basis des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes (BEHG) eingeführt.

Der Basiswert (2024) der variablen Komponente  $AP_{ovar}$  beträgt 0,1630 €/kWh.

Der Arbeitspreis je abgenommener Kilowattstunde Wärme ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres anhand der nachfolgenden Preisgleitformel:

$$AP = AP_{ovar} \left( 0,6 \frac{Egl}{Egl_0} + 0,4 \frac{WM}{WM_0} \right) + AP_{CO_2}$$

Die unten genannten aktuellen Jahres- und Basiswerte in die obige Formel eingesetzt ergeben einen Arbeitspreis von:

$$AP = 0,1630 \frac{\text{€}}{\text{kWh}} \left( 0,6 \frac{232,77}{232,77} + 0,4 \frac{161,57}{161,57} \right) + 0,0092 \frac{\text{€}}{\text{kWh}}$$

$$AP = 0,1722 \frac{\text{€}}{\text{kWh}}$$

**GP = Grundpreis:** Aktueller Jahresgrundpreis

### Inv = Investitionsgüterindex:

- Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamts, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) - ausgewählte Indizes → Investitionsgüter
- Maßgeblich für die Preisermittlung ist der Durchschnittswert, der sich aus den jeweiligen Monatswerten Oktober bis Dezember des Vorjahres sowie Januar bis September des Vorjahres ergibt (Basisjahr 2021=100).
- Der Durchschnittswert des Investitionsgüterindex  $Inv$  von Oktober 2022 bis September 2023 beträgt 111,99.
- Die historische Entwicklung des Investitionsgüterindex  $Inv$  ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

**$Inv_0$  = Basiswert des Investitionsgüterindex:** Der Basiswert des Investitionsgüterindex  $Inv_0$  beträgt 111,99 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex von Oktober 2022 bis September 2023 (Basisjahr 2021 = 100).

**L = Lohn nach Tarifvertrag:** Jeweils gültiger Monatstabellenlohn in der Entgeltgruppe 4, Stufe 1 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) zum 30. September. Rückwirkende Anpassungen werden nicht berücksichtigt. Der Monatstabellenlohn  $L$  zum 30. September 2023 beträgt 2709,10 €. Die historische Entwicklung des Monatstabellenlohns  $L$  ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

**$L_0$  = Basiswert des Lohns nach Tarifvertrag:** Der zum 30. September 2023 geltende Monatstabellenlohn der Entgeltgruppe 4, Stufe 1 des Tarifvertrags für Versorgungsbetriebe (TV-V) beträgt 2.709,10 €.

**AP = Arbeitspreis:** Aktueller Arbeitspreis je Kilowattstunde

### Egl = Erdgaspreisindex:

- Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte (2021=100), Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, des Statistischen Bundesamts.
- Maßgeblich für die Preisermittlung ist der Durchschnittswert, der sich aus den jeweiligen Monatswerten Oktober bis Dezember des Vorjahres sowie Januar bis September des Vorjahres ergibt.
- Der Durchschnittswert des Erdgaspreisindex von Oktober 2022 bis September 2023 beträgt 232,77.
- Die historische Entwicklung des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

**$Egl_0$  = Basiswert des Erdgaspreisindex:** Der Basiswert des Erdgaspreisindex 232,77 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Erdgasindex von Oktober 2022 bis September 2023 (Basisjahr 2021=100).

## WM = Wärmeindex:

- Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamts (Basisjahr 2020=100).
- Maßgeblich für die Preisermittlung ist der Durchschnittswert, der sich aus den jeweiligen Monatswerten Oktober bis Dezember des Vorjahres sowie Januar bis September des Vorjahres ergibt.
- Der Durchschnittswert des Wärmeindex WM von Oktober 2022 bis September 2023 beträgt 161,57.
- Die historische Entwicklung des Wärmeindex WM ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

**WM<sub>0</sub> = Basiswert des Wärmeindex:** Der Basiswert des Wärmeindex beträgt 161,57 und ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Wärmeindex von Oktober 2022 bis September 2023 (Basisjahr 2020 = 100).

**AP<sub>CO<sub>2</sub></sub> = Preiskomponente für den Ausstoß von Kohlendioxid bei der Wärmeerzeugung:** Die Arbeitspreiskomponente AP<sub>CO<sub>2</sub></sub> in €/kWh ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres nach folgender Formel:

$$AP_{CO_2} = \frac{1}{1000}(1 - z) * WB * ZP_{CO_2}$$

Die unten genannten aktuellen Jahres- und Basiswerte in die obige Formel für die CO<sub>2</sub>-Preiskomponente eingesetzt ergeben für das Jahr 2025 eine Arbeitspreiskomponente AP<sub>CO<sub>2</sub></sub> von:

$$AP_{CO_2} = \frac{1}{1000}(1 - 0) * 0,2054 * 45$$

$$AP_{CO_2} = 0,0092 \frac{\text{€}}{\text{kWh}}$$

**z = Anteil kostenfrei zugeteilter CO<sub>2</sub>-Zertifikate:** Im Rahmen des EU-EHS (Emissionshandelssystem der EU) wird an Kraftwerke, die dem EU-EHS unterliegen, ein Teil der benötigten CO<sub>2</sub>-Zertifikate kostenlos zugeteilt. Die Anlagen der SWG unterliegen nicht dem EU-EHS, von daher ist das Abzugsglied z gleich null.

**WB = Wärme-Benchmark in Tonnen CO<sub>2</sub> je MWh:** Der Wärme-Benchmark gibt an, wieviel Tonnen CO<sub>2</sub> pro abgerechneter Megawattstunde Wärmemenge im zweiten Kalenderjahr vor dem Abrechnungszeitraum emittiert wurde. 2022 lag der Wärme-Benchmark bei 0,2054 Tonnen CO<sub>2</sub> pro MWh Wärme.

**ZP<sub>CO<sub>2</sub></sub> = Zertifikatspreis für die CO<sub>2</sub>-Zertifikate:** Für jede Tonne CO<sub>2</sub>, die die SWG im Abrechnungszeitraum emittieren, muss der Gaslieferant bei der Bundesemissionshandelsstelle ein Zertifikat kaufen. Der Zertifikatspreis wurde im Bundesemissionshandelsgesetz (BEHG) bislang für die Jahre 2021 bis 2025 in Euro pro Tonne wie folgt festgelegt:

2021: 25 €/t    2022: 30 €/t    2023: 30 €/t    2024: 45 €/t    2025: 55 €/t

## Funktion der Indizes bzw. Notierungen

Mit dem Wärmeindex WM werden die Verhältnisse des Wärmemarkts im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet. Mit den übrigen Indizes bzw. Notierungen wird die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 berücksichtigt. Die Indizes des Statistischen Bundesamts können auf der Homepage [www.destatis.de](http://www.destatis.de) und der Erdgasindex kann monatsaktuell auf der Homepage [www.eex.de](http://www.eex.de) abgerufen werden. Das Monatsentgelt der Entgeltgruppe 4 Stufe 1 ist u. a. auf der Homepage [www.vka.de](http://www.vka.de) zu finden.

## Rundungsregeln

Es wird kaufmännisch gerundet. Die jeweiligen Summanden, die sich in der Klammer der jeweiligen Preisleitformel befinden, sowie die Summe aus diesen Summanden werden mit sechs Nachkommastellen errechnet. Der sich aus der Anwendung der Preisleitformel ergebende neue Preis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.

## Umbasierung der Indizes des Statistischen Bundesamts

Sofern die zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt umbasieren werden, gelten die Indizes ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

## Änderung der Indizes oder der Notierungen

Sofern der zugrunde gelegte Index nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls des ursprünglich vereinbarten Indexes derjenige Index, der den Index ersetzt oder, wenn der ursprüngliche Index nicht ersetzt wird, derjenige Index, der dem ursprünglichen am Nächsten kommt. Dasselbe gilt für die sonstigen Notierungen.

## Verfahren bei Nichtausschöpfung der Preisleitformel

Macht der Fernwärmeversorger von der Möglichkeit der sich aus Anwendung der Preisleitformel ergebenden Preiserhöhung nicht oder nur teilweise Gebrauch, kann er die Preiserhöhung entsprechend der Anwendung der Preisleitformel zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. Sich aus der Anwendung der Preisleitformel ergebende Preissenkungen gibt der Fernwärmeversorger an den Kunden weiter.

## Änderung der Preisleitformel

Ändern sich die vom Fernwärmeversorger eingesetzten Brennstoffe oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich, so ist der Fernwärmeversorger berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisleitformeln den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen.

## Anlage

Entwicklungshistorie der Faktoren für die Ermittlung der Fernwärmepreise im Fernwärmenetz der Stadtwerke Geislingen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: [www.evf.de](http://www.evf.de), per Telefon: 07161 - 6101-235, per E-Mail: [kundenservice@evf.de](mailto:kundenservice@evf.de), per Faxabruf 07161 - 6101-449 oder im Kundenzentrum der EVF: Großbeislinger Straße 30, 73033 Göppingen

Die Ermittlung der Fernwärmepreise im Fernwärmenetz der Stadtwerke Geislingen basiert auf Grundlage der Daten des Statistischen Bundesamtes (destatis) und des Tarifvertrags für Versorgungsbetriebe (TV-V).

## Basiswerte:

Faktoren	Basiswert
Investitionsgüterindex	111,99
Tarifvertrag TV-V	2.709,10 €
Erdgaspreisindex	232,77
Wärmegüterindex	161,57

## Investitionsgüterindex (Inv) - Historie (Basisjahr 2021=100):

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Tabellen/Erzeugerpreise-GewProdukte-Ausgewaehlte-Indizes.html#241814>

Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
<b>2022</b>			<b>2023</b>								
109,1	109,4	109,6	111,5	112	112,2	112,8	113	113,3	113,6	113,7	113,7
<b>2023</b>			<b>2024</b>								
113,9	114	114,1	114,9	115,1	115,3	115,5	115,7	115,9	115,9		

## Lohn (L) nach Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) - Historie:

<https://www.vka.de/tarifvertraege-und-richtlinien/tarifvertraege/tv-v>

2023	2024
2709,10 €	3069,10 €

## Erdgaspreisindexindex - Historie (Basis 2021=100):

Destatis Index-Nr.: GP19-352227100

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Publikationen/Energiepreise/statistischer-bericht-energiepreisentwicklung-5619001.xlsx?\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Publikationen/Energiepreise/statistischer-bericht-energiepreisentwicklung-5619001.xlsx?_blob=publicationFile)

Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
<b>2022</b>			<b>2023</b>								
260,6	242,3	229,6	243,3	234,3	224,5	236,4	228,8	228,1	221,1	223,6	220,6
<b>2023</b>			<b>2024</b>								
224,3	220,2	215,3	193	193,9	194,6	195,4	192	192,2	193,4		

## Wärmeindex (WM) - Historie (Basis 2020=100):

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html#242156>

Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	Mär.	Apr.	Mai	Jun.	Jul.	Aug.	Sep.
<b>2022</b>			<b>2023</b>								
146,4	153,1	140,5	160,4	160,3	164	166,8	168,5	169,6	170,1	169,7	169,4
<b>2023</b>			<b>2024</b>								
167,8	166,2	163,9	173,3	172,4	172	175,9	175	174	174,7	173,7	